

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag vom 1. November 1999, abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Raiffeisenverband, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien wird mit Wirksamkeit ab 1.11.2018 wie folgt geändert:

I.

§ 2 Geltungsbereich

Der Vertrag gilt:

1. Räumlich:

Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) der milchbearbeitenden und –verarbeitenden Betriebe, der Eierkennzeichnungsstellen und sonstiger Nebenbetriebe, sowie der Molkerei- und Käse-reiverbände, die mittelbar oder unmittelbar Angehörige des Österreichischen Raiffeisenverbandes sind – ausgenommen die Genossenschaftsmolkereien in Wien sowie die Genossenschaftsmolkereien und Molkereien im Bezirk Baden, Bezirk Mödling, Bezirk Wiener Neustadt – und dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen.

3. Persönlich:

Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Kollektivvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

II.

II.1. Lohnanhang

Molkereiarbeiterlöhne: gültig ab **1. November 2018**.

Lohngruppe:	Monatsgrundlohn in €
a) Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	2.183,27
b) Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	2.077,35
c) Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	2.011,77
d) Sonstige Arbeitnehmer	1.800,79
e) Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	727,08
im 2. Lehrjahr	934,81
im 3. u. 4. Lehrjahr	1.350,28

II.2. Weihnachtszuwendung

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtszuwendung Käse im Wert von **€ 6,97** und 1 kg Butter.

II.3. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	102,92	21. DJ	pro Monat	239,91
6. DJ	pro Monat	125,37	24. DJ	pro Monat	280,46
9. DJ	pro Monat	147,87	27. DJ	pro Monat	297,14
12. DJ	pro Monat	170,31	30. DJ	pro Monat	313,84
15. DJ	pro Monat	193,51	33. DJ	pro Monat	329,79
18. DJ	pro Monat	216,70	36. DJ	pro Monat	345,71

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

II.4. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	19,20
Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	28,27
Für Nächtigung	35,59
Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von.....	16,37

III.

Rahmenrechtliche Änderungen

1. Folgender neuer § 14a Karenz wird eingefügt.

§ 14a Karenz

1. Für Karenzen, die ab 1.11.2011 und vor dem 1.1.2019 begonnen haben gilt:

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG wird für die Bemessung der Dienstalterszulage im Ausmaß von höchstens 10 Monaten angerechnet. Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten. Die Anrechnung erfolgt nur für jene Dienstverhältnisse, die seit Beginn dieser Karenz ununterbrochen aufrecht sind.

2. Für Karenzen, die ab 1.1.2019 oder später begonnen haben gilt:

Karenzurlaube nach dem MSchG bzw. VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), des Urlaubsausmaßes, des Jubiläumsgeldes und der Dienstalterszulage im Höchstausmaß von 24 Monaten angerechnet.

3. Sterbebegleitung für nahe Angehörige oder Begleitung von schwersterkranken Kindern nach den §§ 14 a und b AVRAG, die ab dem 1.1.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), das Urlaubsausmaß, das Jubiläumsgeld und die Dienstalterszulage höchstens im jeweils gesetzlich zulässigen Ausmaß angerechnet.

4. Karenzen im Sinne des Abs. 1 und 2 werden für die Bemessung der Dienstalterszulage insgesamt nur bis zu einem Höchstausmaß von 24 Monaten angerechnet.

Die Anrechnung von Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenzen eine Beschäftigung vereinbart wird/wurde und diese Zeiten als Dienstjahre angerechnet werden.

In § 8 werden bei Ziffer 6, die mit 11. November 2011 eingefügten letzten 3 Absätze lautend,

„Die erste Karenz im Sinne des MSchGbegonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auchoder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz.....Dienstjahre angerechnet werden.“

bezüglich der Anrechnung der Karenzzeiten (max. 10 Monate), gestrichen.

2. Im § 23 Internatskosten wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

"Der Arbeitgeber übernimmt die Fahrtkosten für Lehrlinge im Ausmaß von 2 Zugfahrten pro Berufsschuljahr gegen Vorlage der Belege."

IV.

Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit 1. November 2018 in Kraft; der Lohnanhang, Dienstalterszulage und Zehrgelder haben eine Laufzeit von 12 Monaten.

ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

Generalanwalt:

Generalsekretär:

Dr. Walter Rothensteiner

Dr. Andreas Pangl

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundevorsitzender:

Bundessekretär:

Rainer Wimmer

Peter Schleinbach

Fachexperte:

Anton Hiden